

Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Fach Theater“ an der Fakultät 04 – Darstellende Kunst – der Universität der Künste Berlin

vom 7. November 2017

Aufgrund von § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 30. Juni 2017 (GVBl. S. 338), hat der Fakultätsrat der Fakultät 04 – Darstellende Kunst – der Universität der Künste Berlin am 7. November 2017 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienumfang
- § 5 Studienaufbau
- § 6 Lehrveranstaltungsformen
- § 7 Nachweis von Studienleistungen
- § 8 Studienabschluss
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Inkrafttreten
- Anlage 1: Studienplan
- Anlage 2: Modulbeschreibung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des konsekutiven Masterstudiengangs „Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Fach Theater“ an der Fakultät Darstellende Kunst der Universität der Künste Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für diesen Studiengang. Im Übrigen gelten die Regelungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin vom 4. Juli 2012 (UdK-Anzeiger 1/2013 vom 8. Januar 2013).

§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiums

(1) Der konsekutive Masterstudiengang „Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Fach Theater“ führt – aufbauend auf einem ersten Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang „Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Fach Theater“ – zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss. Das Studium des Masterstudiengangs qualifiziert die Studierenden als Lehrkräfte in diesem Fach an Integrierten Sekundarschulen und an Gymnasien.

(2) Für das Berufsziel „Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien“ wird im Masterstudium die künstlerische Identität weiterentwickelt (in künstlerischer, wissenschaftlicher und pädagogischer Hinsicht) und die berufsqualifizierenden Kompetenzen so vertieft vermittelt, dass der Kompetenzerwerb im Referendariat erfolgreich weitergeführt und berufsqualifizierend abgeschlossen werden kann.

(3) Übergeordnetes Ziel im Fach Theater und seiner Didaktik ist es, die Studierenden zu befähigen, Theater in seinen vielfältigen Erscheinungsformen aus Geschichte und Gegenwart zielgruppenorientiert zu vermitteln und ein individuelles Profil als Lehrperson zu entwickeln. Je nach Wahl der Ausprägung ihrer Masterarbeit haben sie die Möglichkeit, einen künstlerisch-educativen oder theoretisch-wissenschaftlichen Schwerpunkt zu setzen.

(4) Die Studierenden haben am Ende ihres Studiums eine eigene künstlerisch-theaterpädagogische Position entwickelt und sie sind in der Lage, das Fach Theater in der Schule zu vertreten. Masterabsolventen und Masterabsolventinnen sind mit der Fachstruktur der Theaterpädagogik vertraut und haben vertiefte Kenntnisse in Konzeptionen und Theorien der Theatergeschichte und -wissenschaft erworben. Sie haben umfassende Fähigkeiten erlangt, Theater im historischen und gesellschaftlichen Kontext zu betrachten und sie sind mit den Diskursen des Theaters von der Moderne bis zur Gegenwart vertraut. Sie kennen historische und gegenwärtige Konzeptionen der Didaktik des Theaters wie der Ästhetischen Bildung und deren Umsetzungsmöglichkeiten in der Schule. Masterabsolventen und Masterabsolventinnen sind in der Lage, Konzeptionen für die Schulpraxis und Forschungsansätze für die theaterpädagogische Theoriebildung zu entwickeln und mit gender- und diversityorientierten sowie inklusionspädagogischen Prinzipien umzugehen.

(5) Als integraler Bestandteil aller Module setzen sich die Studierenden in den jeweiligen Sachzusammenhängen mit Fragen der Gender-, Visual- und Postcolonial-Studies sowie anderen aktuellen Forschungsrichtungen auseinander.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 4 Studiendauer und Studienumfang

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Der gesamte Studienaufwand (Präsenzzeit und Selbststudium) wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) und durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester. Das Fach Theater hat 57 Leistungspunkte. Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen sind entsprechend dem Studienaufwand Leistungspunkte zugeordnet.

§ 5 Studienaufbau

(1) Der lehramtsbezogene konsekutive Masterstudiengang baut im Fach Theater auf den Kompetenzen und Qualifikationen der Studierenden aus dem Bachelorstudium an der Universität der Künste Berlin auf.

(2) Das Studium ist modularisiert. Module bilden inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul endet mit einer Prüfung, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen. Die an der UdK Berlin zu studierenden Module sind im Studienplan (Anlage 1) aufgeführt. Ihre Inhalte werden in der Modulbeschreibung (Anlage 2) erläutert.

(3) Das Studium gliedert sich in:

Vorbehaltlich Zustimmung der Senatskanzlei zur Studiengangseinrichtung sowie Veröffentlichung im UdK-Anzeiger

1. einen lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und
 2. einen für das Lehramt qualifizierenden Masterstudiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern.
- (4) Der Masterstudiengang (120 Leistungspunkte) gliedert sich in die Anteile:
- a) erstes Fach Theater mit 57 Leistungspunkten einschließlich seiner Didaktik sowie der Masterarbeit,
 - b) ein zweites Fach mit 42 Leistungspunkten einschließlich seiner Didaktik und
 - c) Bildungswissenschaften mit 21 Leistungspunkten.

(5) Das Studium umfasst im Bereich des Fachs Theater folgende Module:

- Modul 1: Fachpraxis,
- Modul 2: Fachwissenschaft,
- Modul 3: Didaktik I,
- Modul 4: Praxissemester,
- Modul 5: Didaktik II,
- Modul 6: Wahlmodul und
- Modul 7: Masterarbeit.

§ 6 Lehrveranstaltungsformen

Folgende Lehrveranstaltungsformen können angeboten werden: Kolloquium (Ko), Künstlerischer Gruppenunterricht (KG), Seminar (S), Übung (Ü), Unterrichtspraktikum (UP), Vorlesung (VL).

§ 7 Nachweis von Studienleistungen

Leistungspunkte zum Nachweis von Studienleistungen werden nur nach bestandener Modulprüfung vergeben.

§ 8 Studienabschluss

Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle für das Studium notwendigen Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.

§ 9 Studienfachberatung

Für die Studienfachberatung sind ein Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin sowie in der Regel eine studentische Hilfskraft einzusetzen. Die Beratung gibt Auskunft über die besonderen Inhalte und Anforderungen des Fachs und hilft bei der individuellen Studienplanung einschließlich Planung von Auslandsaufenthalten ohne Zeitverlust im Studium. Zu Beginn des Studiums wird eine Studienverlaufsberatung angeboten. Darüber hinaus gehört die Mitwirkung an der Studienfachberatung zu den hauptberuflichen Aufgaben aller Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin mit Wirkung ab dem Wintersemester 2018/2019 in Kraft.

Vorbehaltlich Zustimmung der Senatskanzlei zur Studiengangseinrichtung sowie Veröffentlichung im UdK-Anzeiger

Anlage 1: Studienplan

für den konsekutiven Masterstudiengang „Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Fach Theater“
(nur für die an der UdK Berlin zu studierenden Anteile)

Erstes Fach Theater

Modulnummer und Modultitel Modulelement	LV	SWS/ Sem.	SWS Σ	LP					
				1.	2.	3.	4.	Σ	
				Sem.					
Modul 1: Fachpraxis			6,00						9
Zeitgenössische Darstellungsformen	KG/S	6,00	6,00	8					8
Modulabschluss Ergebnispräsentation				1					1
Modul 2: Fachwissenschaft			5,00						6
Fachwissenschaft	S	2,00	2,00	1					1
Diskurse des Theaters	VL	3,00	3,00		3				3
Modulabschluss (Hausarbeit/Referat)	-	-			2				2
Modul 3: Didaktik I			3,00						5
Theater in der Schule I	S/Ü	3,00	3,00		3				3
Modulabschluss (Lehrprobe)					2				2
Modul 4: Praxissemester (schulpraktische Studien)			5,00						12
Vorbereitungseminar (Lehrforschungsprojekt)	S	2,00	2,00		2,5				2,5
Fachpraktisches Projekt (eigene Unterrichtseinheiten und Reflexion)	UP					5,5			5,5
Begleitseminar an der Universität	S	3,00	3,00			3			3
Modulabschluss						1			1
Modul 5: Didaktik II			4,00						5
Theater in der Schule II	S/Ü	2,00	2,00				3		3
Projektgestaltung	S/Ü	2,00	2,00				2		2
Modul 6: Wahlmodul			4,00						5
Seminar (Wahl)	S	2,00	2,00				2		2
Projektkonzeption	S	2,00	2,00				3		3
Modul 7: Masterarbeit			3,00						15
Kolloquium/Projektbegleitung	Ko	3,00	3,00				2		2
Masterarbeit (praktischer Teil)							6		6
Masterarbeit (schriftliche Ausarbeitung)							7		7
Summe			30,00	10	12,5	9,5	25		57

Abkürzungen:

LP (Leistungspunkt/-e); Sem. (Semester); SWS (Semesterwochenstunde/-n)

LV (Lehrveranstaltungsform): Ko (Kolloquium), KG (Künstlerischer Gruppenunterricht), S (Seminar), Ü (Übung), UP (Unterrichtspraktikum), VL (Vorlesung).

Vorbehaltlich Zustimmung der Senatskanzlei zur Studiengangseinrichtung sowie Veröffentlichung im UdK-Anzeiger

Anlage 2: Modulbeschreibung

für den konsekutiven Masterstudiengang „Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Fach Theater“
(nur für die an der UdK Berlin zu studierenden Anteile)

Erstes Fach Theater

Modul 1: Fachpraxis				Teilnahmevoraussetzungen: ./.	
Qualifikationsziele und Lehrinhalte:					
Das Modul Fachpraxis ermöglicht den Studierenden die Weiterentwicklung der mit erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiengangs nachgewiesenen künstlerischen Fertigkeiten und Kenntnisse mit dem Fokus auf das Berufsfeld Schule. Die Arbeit erfolgt dabei wesentlich auf drei Ebenen:					
1. Einer weiteren Vertiefung des körperlichen, stimmlichen und darstellenden Ausdrucks und der schauspielerischen Fähigkeiten, sowie der Herausbildung einer eigenständigen künstlerischen Position in Bezug auf eine Auseinandersetzung mit verschiedenen Ebenen von Realität im Medium der darstellenden Künste. Im Zentrum steht dabei die Beschäftigung mit zeitgenössischen Darstellungsformen und Formen des Theaters.					
2. Einer Vertiefung der Kompetenz zur kritischen Beurteilung und Weiterentwicklung von szenischen Aktionen mittels verschiedener Verfahren (Feedback, Formen der Intervention), sowie eine Reflexion der jeweils individuellen Art und Weise der Bezugnahme auf die jeweilige Situation, das szenische Material und die darstellenden Personen.					
3. Einer Vertiefung der Fähigkeit zum reflektierten Einsatz unterschiedlicher darstellerischer und theatraler Mittel entsprechend einer künstlerischen Intention und im Hinblick auf die Ermöglichung von Bildungsprozessen. Dafür werden künstlerische Verfahren in ihrer Historizität und Kontextualität in den Blick genommen und hinsichtlich ihrer Bildungspotentiale untersucht.					
Ziel der fachpraktischen Arbeit ist die Herausarbeitung einer eigenständigen künstlerisch-pädagogischer Position, die in einer Eigenarbeit mit Studierenden der Studiengruppe sichtbar gemacht wird. Diese bildet die Grundlage für eine kompetente Anleitung von Lernprozessen im Medium Theater und die Durchführung von schulischer Projektarbeit.					
Modulelement	LV	SWS	LP	LP-Vergabevoraussetzung	Erläuterung
Zeitgenössische Darstellungsformen	KG/S	6,00	8	Studienbegleitend zu erbringende Leistungen nach Maßgabe der Lehrkraft	
Modulabschluss Ergebnispräsentation			1	Bestandene Prüfung	Wahlweise in einem der Modulelemente
Summe:		6,00	9	Dauer des Moduls: 1 Semester	
Arbeitsaufwand in Stunden: 270 (Präsenzstudium: 90; Selbststudium: 180)					
Modulabschluss (benotet): Der Abschluss des Moduls erfolgt mit einer Ergebnispräsentation. Bei der Ergebnispräsentation weisen die Studierenden nach, dass sie bestimmte künstlerische Grundfertigkeiten erworben haben und diese in einem vom Dozenten oder der Dozentin vorgegebenen Zusammenhang einsetzen können. Die Ergebnispräsentation findet – dem Lehrgegenstand entsprechend – als Gruppenprüfung (Kleingruppen) statt. Dauer der Ergebnispräsentation als Gruppenprüfung: mind. 60 Minuten.					
Verwendbarkeit: Masterstudiengang „Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Fach Theater“					Häufigkeit des Angebots: jährlich

Modul 2: Fachwissenschaft				Teilnahmevoraussetzungen: ./.	
Qualifikationsziele und Lehrinhalte:					
Das Modul Fachwissenschaft vertieft die theaterwissenschaftlichen Kenntnisse der Studierenden, durch einen vertieften Einblick in aktuelle Diskurse der Theaterwissenschaft und ihre Verflechtung mit kulturwissenschaftlichen, politischen und sozial- und gesellschaftstheoretischen Theorien. Die Studierenden erwerben die die Kompetenz, sich mit Ansätzen der theaterwissenschaftlichen und theaterpädagogischen wie angrenzenden Forschung methodenkritisch auseinanderzusetzen und ihre Erkenntnisse sowohl fachspezifisch als auch fachübergreifend adressatengerecht zu kommunizieren. Aufgrund der exemplarischen Auseinandersetzung mit aktuellen, fachspezifischen Forschungsgegenständen und Forschungsstandards erwerben sie die Fähigkeit, Fragestellungen einer theaterpädagogischen Praxis besonders im Praxisfeld Schule selbständig zu entwickeln und eigenständig zu bearbeiten, so dass sie im späteren Berufsleben ihre fachwissenschaftlichen Kenntnisse eigenständig aktualisieren können.					
Modulelement	LV	SWS	LP	LP-Vergabevoraussetzung	Erläuterung
Fachwissenschaft	S	2,00	1	Studienbegleitend zu erbringende Leistungen nach Maßgabe der Lehrkraft	
Diskurse des Theaters	VL	3,00	3	Studienbegleitend zu erbringende Leistungen nach Maßgabe der Lehrkraft	
Modulabschluss			2	Bestandene Prüfung	Wahlweise in einem der Modulelemente
Summe:		5,00	6	Dauer des Moduls: 2 Semester	
Arbeitsaufwand in Stunden: 180 (Präsenzstudium: 75; Selbststudium: 105)					
Modulabschluss (benotet): Das Modul wird mit einem Referat, einer schriftlichen Hausarbeit bzw. einer vergleichbaren Prüfungsleistung nach Maßgabe der Lehrkraft abgeschlossen.					
Verwendbarkeit: Masterstudiengang „Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Fach Theater“					Häufigkeit des Angebots: jährlich

Vorbehaltlich Zustimmung der Senatskanzlei zur Studiengangseinrichtung sowie Veröffentlichung im UdK-Anzeiger

Modul 3: Didaktik I				Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss des Moduls 1	
Qualifikationsziele und Lehrinhalte:					
Das Modul vertieft die theoriegeleitete fachdidaktische Reflexion und Anwendung unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen in den verschiedenen Schulformen. Im Zentrum steht die vertiefte Auseinandersetzung der Studierenden mit Gestaltungsmöglichkeiten und der Bewertung von auf Theaterkunst bezogenen Lehr- Lernsituationen sowie ihre fachdidaktischen Reflexion.					
Zu den Kompetenzziele zählen der theoretisch fundierte, professionalisierte Umgang mit Lehrplänen, Bewertungskriterien und Unterrichtsmaterialien, die Planung, Reflexion und Weiterentwicklung von Lehr- und Lernprozessen im Theaterunterricht auch in fachübergreifenden Zusammenhängen, sowie die Kenntnis einschlägiger Diagnoseverfahren unter besonderer Berücksichtigung der Inklusion.					
Die Studierenden sind geübt in der Analyse und Vermittlung von künstlerischen Arbeiten in ihrem historischen und sozialen Kontext für spezifische Altersgruppen und können ihre Rolle als Lehrende im Bereich der darstellenden Kunst differenziert gestalten.					
Modulelement	LV	SWS	LP	LP-Vergabevoraussetzung	Erläuterung
Theater in der Schule I	S/Ü	3,00	3	Studienbegleitend zu erbringende Leistungen nach Maßgabe der Lehrkraft	
Modulabschluss			2	Bestandene Prüfung	Lehrprobe in der Seminargruppe
Summe:		3,00	5	Dauer des Moduls: 1 Semester	
Arbeitsaufwand in Stunden: 150 (Präsenzstudium: 45; Selbststudium/Arbeit in Kleingruppen: 105)					
Modulabschluss (benotet): Der Abschluss des Moduls erfolgt mit einer Lehrprobe. Eine Lehrprobe beinhaltet die schriftliche Konzeption und die Durchführung einer Lernsituation mit mehreren Teilnehmenden sowie deren anschließende Reflexion. Sie kann in Gruppen mit bis zu drei Studierenden erfolgen. Die Festsetzung der Bedingungen und Leistungsanforderungen der Lehrprobe liegt im Ermessen der Lehrkraft.					
Verwendbarkeit:					Häufigkeit des Angebots:
Masterstudiengang „Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Fach Theater“					jährlich

Modul 4: Praxissemester (schulpraktische Studien)				Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss des Moduls 1	
Qualifikationsziele und Lehrinhalte:					
Das Modul umfasst den theaterpädagogischen und -didaktischen Anteil des Praxissemesters. Inhalte sind u.a. das Beobachten und Erteilen des Fachunterrichts Theater, das fächerübergreifende Arbeiten, das Betreuen theaterpädagogischer Arbeitsgemeinschaften sowie die Kooperation mit Theatern und anderen außerschulischen Trägern theatraler Bildungsangebote.					
Zu den Kompetenzziele zählen das kriterienorientierte Beobachten sowie das Planen, Durchführen und Reflektieren von Theaterunterricht unter Berücksichtigung des Forschenden Lernens. Die Studierenden verfügen über ein erstes Repertoire an Unterrichtsmethoden sowie Grundlagen eines theaterdidaktischen Reflexionsvermögens, die es ihnen erlauben, Unterricht unter der besonderen Berücksichtigung von Inklusion differenziert zu beobachten, vorzubereiten, durchzuführen und zu evaluieren. Sie planen Theaterunterricht sach- und adressatengerecht und führen ihn begleitet durch.					
Die Studierenden unterstützen durch die Gestaltung von Lernsituationen das theaterbezogene Lernen der Schüler und Schülerinnen. Sie motivieren und befähigen Schüler und Schülerinnen, Zusammenhänge herzustellen und fördern die Fähigkeiten von Schülern und Schülerinnen, eigene konzeptuelle, technische und ästhetische Entscheidungen zu treffen und Arbeitsprozesse individuell, zu zweit oder als Gruppe zu organisieren.					
Die Studierenden beschäftigen sich mit den sozialen und kulturellen Lebensbedingungen von Schülern und Schülerinnen und nehmen im Rahmen des Praxissemesters ansatzweise Einfluss auf deren individuelle Entwicklung. Sie thematisieren und kontextualisieren Werte und Normen und unterstützen die Reflexion über eigene Urteile und eigenes Handeln bei Schülern und Schülerinnen.					
Die Studierenden beschreiben und bewerten Leistungen von Schülern und Schülerinnen auf der Grundlage transparenter Beurteilungsmaßstäbe. Sie können Formen der Leistungsbeurteilung im Fach Theater diskutieren und bewerten.					
Die Studierenden können bei der Organisation und Durchführung von Theaterunterricht ihre persönlichen Ressourcen und Ziele reflektieren und entwickeln auf dieser Grundlage ihren eigenen Unterricht weiter.					
Modulelement	LV	SWS	LP	LP-Vergabevoraussetzung	Erläuterung
Vorbereitungsseminar (Lehrforschungsprojekt)	S	2,00	2,5	Studienbegleitend zu erbringende Leistungen nach Maßgabe der Lehrkraft	Die schulpraktischen Studien erstrecken sich über das 2. und 3. Sem. Das vorbereitende Seminar im 2. Sem. wird mit dem Begleitseminar und der Präsenz in der Schule im 3. Sem. in der Regel aufeinanderfolgend absolviert.
Schulpraktikum (Begleitung und Reflexion an der Schule) September bis Februar	UP		5,5	Unterrichtspraktikum: Testat der Mentorin oder des Mentors über Hospitations- und Unterrichtstätigkeit	Hospitation, Planung, Durchführung und Reflexion angeleiteten Unterrichts, Unterrichtsvor- und -nachbesprechungen mit Mentor/-innen, Dozent/-innen sowie Fachberater /-innen, sonstige Aufgaben
Begleitseminar an der Universität	S	3,00	3	Studienbegleitend zu erbringende Leistungen nach Maßgabe der Lehrkraft	
Modulabschluss			1	Dokumentation der schulpraktischen Studien in einer von der Lehrkraft festgelegten Form (s. Modulabschluss)	
Summe:		5,00	12	Dauer des Moduls: 2 Semester	
Arbeitsaufwand in Stunden: 360 (Präsenzzeit inkl. Schulpraktikum: 75; Selbststudium: 285)					

Vorbehaltlich Zustimmung der Senatskanzlei zur Studiengangseinrichtung sowie Veröffentlichung im UdK-Anzeiger

Modulabschluss (benotet): Die Modulabschlussprüfung erfolgt durch die Dokumentation der schulpraktischen Studien in einem Portfolio, einem Praktikumsbericht oder einer vergleichbaren Prüfungsleistung nach Maßgabe der Lehrkraft.	
Verwendbarkeit: Masterstudiengang „Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Fach Theater“	Häufigkeit des Angebots: jährlich

Modul 5: Didaktik II				Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss der Module 1-4	
Qualifikationsziele und Lehrinhalte: Das Modul reflektiert die Erfahrungen der Studierenden aus dem Praxissemester und führt sie vertiefend sowohl in Hinblick auf fachbezogene Forschung als auch auf die praxisbezogene Arbeit weiter. Im Zentrum stehen die komplexen künstlerisch-pädagogischen Anforderungen der Durchführung von Theaterprojekten in der Schule. Zu den Kompetenzziele zählt im Hinblick auf die Ausbildung einer forschenden Haltung die Reflexion und Beurteilung theaterpädagogischer Forschungsarbeiten besonders zum Theater in der Schule sowie die selbstständige und kritische Auseinandersetzung mit fachdidaktischer Literatur. Die Studierenden lernen die Voraussetzungen für die kompetente Durchführung von Theaterproduktionen in der Schule und sind in der Lage, theaterpädagogisches Wissen sowie das im Studium erworbene künstlerisch-pädagogische Profil für die Praxis nutzbar zu machen, indem sie beispielsweise theaterpädagogische Projekte in einzelnen Phasen begleitend oder eigenständig konzipieren, durchführen und reflektieren. Die Studierenden sind mit der theaterpädagogischen Arbeit an der Schnittstelle zwischen Schule bzw. anderen Bildungsträgern und Kooperationspartnern des kulturellen und öffentlichen Lebens vertraut und können Forschungsansätze und -ergebnisse der kulturellen Bildung nutzbringend anwenden.					
Modulelement	LV	SWS	LP	LP-Vergabevoraussetzung	Erläuterung
Theater in der Schule II	S/Ü	2,00	3	Studienbegleitend zu erbringende Leistungen nach Maßgabe der Lehrkraft	
Projektgestaltung	S/Ü	2,00	2	Studienbegleitend zu erbringende Leistungen nach Maßgabe der Lehrkraft	
Summe:		4,00	5	Dauer des Moduls: 1 Semester	
Arbeitsaufwand in Stunden: 150 (Präsenzstudium: 60; Selbststudium: 90)					
Modulabschluss (unbenotet): Das Modul wird abgeschlossen durch die Vorlage eines Leistungsnachweises nach Maßgabe der betreuenden Lehrkraft.					
Verwendbarkeit: Masterstudiengang „Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Fach Theater“				Häufigkeit des Angebots: jährlich	

Modul 6: Wahlmodul				Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss der Module 1-4	
Qualifikationsziele und Lehrinhalte: Im Wahlmodul steht die domänenspezifische Professionalisierung und Profilbildung der Studierenden im Zentrum. Dabei geht es sowohl um die breit gefächerte Expertise als auch um die Fokussierung auf ein spezifisches Projekt im Kontext Schule. Die Studierenden belegen aus einem Angebot ausgewiesener Wahlveranstaltungen (insbesondere des Studium Generale und Veranstaltungen der Fakultät) eine Seminarveranstaltung ihrer Wahl und schließen diese erfolgreich ab. Die Studierenden entwerfen vor dem Hintergrund des Praxisfeldes Schule ein eigenes theaterpädagogisches Projekt. Dabei greifen sie auf die eigene künstlerische Praxis und ausgewählte Künstlertheorien, auf die Auseinandersetzung mit Diskursen des Gegenwartstheaters (Modul 2) sowie auf Erfahrungen im Praxissemester zurück. Die Projektkonzeption wird in Bezug auf eine die konkrete Situation einer Gruppe von Schülerinnen und Schülern und eine entsprechende pädagogische Perspektive entwickelt. Diese Projektkonzeption soll ca. 12 Seiten umfassen und dient als Leistungsnachweis für dieses Modul und als Grundlage der Durchführung des praktischen Masterprojektes.					
Modulelement	LV	SWS	LP	LP-Vergabevoraussetzung	Erläuterung
Seminar (Wahl)	S	2,00	2	Studienbegleitend zu erbringende Leistungen nach Maßgabe der Lehrkraft	
Projektkonzeption	S	2,00	3	Schriftliche Konzeption eines künstlerisch-pädagogischen Projektes mit Schülerinnen und Schülern.	
Summe:		4,00	5	Dauer des Moduls: 1 Semester	
Arbeitsaufwand in Stunden: 150 (Präsenzstudium: 60; Selbststudium: 90)					
Modulabschluss (unbenotet): Das Wahlmodul wird abgeschlossen durch die Vorlage einer Projektkonzeption im Umfang von ca. 12 Seiten sowie mit Leistungsnachweisen nach Maßgabe der betreuenden Lehrkraft.					
Verwendbarkeit: Masterstudiengang „Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Fach Theater“				Häufigkeit des Angebots: jährlich	

Vorbehaltlich Zustimmung der Senatskanzlei zur Studiengangseinrichtung sowie Veröffentlichung im UdK-Anzeiger

Modul 7: Masterarbeit			Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss der Module 1-4		
Qualifikationsziele und Lehrinhalte:					
<p>Das Modul dient der Ausarbeitung der Masterarbeit und der damit verbundenen Anwendung und Vertiefung der in den vorausgegangenen Modulen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Diese beziehen sich, dem Charakter des Schulfachs Theater entsprechend insbesondere auf die Fähigkeit zur konzeptionellen Planung und Durchführung einer theatralen Projektarbeit mit einer gewählten Altersgruppe; die Fähigkeit zur selbstständigen Recherche und zum angemessenen Einsatz praxisbezogener und theoretisch-reflektierender Arbeitsmethoden; die Fähigkeit Schülerinnen und Schüler zur Auseinandersetzung mit dem eigenen theatralen Gestaltungsprozess und entsprechenden Gestaltungs- und Wirkungsabsichten anzuregen; die Fähigkeit im Projektkontext Praxisformen des Lernens, Übens, Gestaltens und Forschens in ein produktives Verhältnis zu setzen, sowie die Fähigkeit zur Reflexion, und Evaluation von künstlerisch-pädagogischer Projektarbeit in Bezug auf entsprechende Theorieansätze.</p> <p>Die Masterarbeit besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Anteil.</p> <p>Im praktischen Teil wird eine performative Arbeit (mind. 15-20 Minuten) mit Schülerinnen und Schülern innerhalb und außerhalb des Schulkontextes erarbeitet. Diese wird in einer der pädagogischen Situation und den Bedingungen angemessenen Form präsentiert. In der Regel basiert diese Praxisarbeit auf dem im Wahlmodul erarbeiteten Konzept und stellt einen in Absprache mit der Lehrkraft und in Relation zu den vorhandenen Ressourcen klar umrissenen praktischen Ausschnitt der konzipierten Projektarbeit dar.</p> <p>Der theoretische Teil besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung von ca. 30 Seiten. Dabei sind unterschiedliche Formen möglich.</p> <p>A. Die Praxisforschung besteht in der die theoretische Reflexion der eigenen oder einer fremden Szenearbeit unter einer selbstgewählten Fragestellung. Diese Form der Ausarbeitung arbeitet in der Regel mit (auto-) ethnographischen Methoden.</p> <p>B. Die schriftliche Ausarbeitung kann auch unabhängig von der Praxiserfahrung eine theoretische Fragestellung der Theaterpädagogik behandeln.</p>					
Modulelement	LV	SWS	LP	LP-Vergabevoraussetzung	Erläuterung
Kolloquium/Projektbegleitung	Ko	3,00	2	Studienbegleitend zu erbringende Leistungen nach Maßgabe der Lehrkraft	
Masterarbeit (praktischer Teil)			6	Präsentation einer performativen Arbeit (mind. 15-20 Minuten) mit Schülerinnen und Schülern innerhalb und außerhalb des Schulkontextes	
Masterarbeit (theoretischer Teil)			7	Fertigstellung der Masterarbeit	
Summe:		3,00	15	Dauer des Moduls: 1 Semester	
Arbeitsaufwand in Stunden: 450 (Präsenzstudium: 45 Stunden; Selbststudium: 405 Stunden)					
Modulabschluss (benotet): Die Modulnote besteht aus der Note der Masterarbeit.					
Verwendbarkeit: Masterstudiengang „Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Fach Theater“				Häufigkeit des Angebots: jährlich	

Abkürzungen:

LP (Leistungspunkt/-e); Sem. (Semester); SWS (Semesterwochenstunde/-n)

LV (Lehrveranstaltungsform): Ko (Kolloquium), KG (Künstlerischer Gruppenunterricht), S (Seminar), Ü (Übung), UP (Unterrichtspraktikum),

VL (Vorlesung).

Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Fach Theater“ an der Fakultät 04 – Darstellende Kunst – der Universität der Künste Berlin

vom 7. November 2017

Aufgrund von § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 30. Juni 2017 (GVBl. S. 338), hat der Fakultätsrat der Fakultät 04 – Darstellende Kunst – der Universität der Künste Berlin am 7. November 2017 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Zweck der Prüfungen
 - § 3 Zugangsvoraussetzungen
 - § 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement
 - § 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium
 - § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang
 - § 7 Prüfungsausschuss
 - § 8 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen
 - § 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich
 - § 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren
 - § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
 - § 12 Bildung der Abschlussnote
 - § 13 Überschreiten der Regelstudienzeit
 - § 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen
 - § 15 Ankündigung und Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen
 - § 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
 - § 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung
 - § 18 Studienabschließende Prüfung
 - § 19 Modulbeschreibung
 - § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 22 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 23 Prüfungsprotokoll
 - § 24 Inkrafttreten
- Anlage 1: Muster der Urkunde
Anlage 2: Muster des Zeugnisses
Anlage 3: Muster des Diploma Supplements

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im konsekutiven Masterstudiengang „Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Fach Theater“ an der Fakultät Darstellende Kunst der Universität der Künste Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für diesen Studiengang. Im Übrigen gelten die Regelungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin vom 4. Juli 2012 (UdK-Anzeiger 1/2013 vom 8. Januar 2013).

§ 2 Zweck der Prüfungen

(1) Der konsekutive Masterstudiengang „Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Fach Theater“ führt – aufbauend auf einem ersten Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang „Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Fach Theater“ – zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss. Das Studium des Masterstudiengangs qualifiziert die Studierenden als Lehrkräfte in diesem Fach an Integrierten Sekundarschulen und an Gymnasien.

(2) Durch die einzelnen Modulprüfungen als Bestandteile der Masterprüfung wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erreicht worden sind.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang „Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Fach Theater“ setzt voraus:

- einen Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang „Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Fach Theater“ an der Universität der Künste Berlin oder in einem vergleichbaren Studiengang an der Universität der Künste Berlin oder einer anderen Hochschule,
- eine künstlerische Begabung und
- für ausländische oder staatenlose Studienbewerber und Studienbewerberinnen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Satzung für Studienangelegenheiten der Universität der Künste Berlin.

(2) Näheres über Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren regelt die Zulassungsordnung für diesen Studiengang in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement

(1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird auf einer Urkunde und einem Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der akademische Grad Master of Education verliehen.

Vorbehaltlich Zustimmung der Senatskanzlei zur Studiengangseinrichtung sowie Veröffentlichung im UdK-Anzeiger

(2) Das Zeugnis weist aus:

- das erste Fach Theater, das zweite Fach sowie die Bildungswissenschaften,
- die studienbegleitenden Module, deren Bewertung sowie die damit vergebenen Leistungspunkte,
- das studienabschließende Modul, dessen Bewertung sowie die damit vergebenen Leistungspunkte,
- das Thema der Abschlussarbeit und
- die Gesamtnote.

(3) Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan oder von der Dekanin unterzeichnet. Die Urkunde wird vom Dekan oder von der Dekanin und vom Präsidenten oder von der Präsidentin unterzeichnet. Urkunde und Zeugnis tragen das Siegel der Universität der Künste Berlin. Zeugnisse sollen so rechtzeitig ausgefertigt werden, dass spätestens drei Monate nach der letzten Prüfung der Grad verliehen werden kann, soweit nicht planmäßig noch weitere Studienleistungen ausstehen.

(4) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des konsekutiven Masterstudiums wird dem Absolventen bzw. der Absolventin ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprachform verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses dient.

§ 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium

(1) Das Studium ist modularisiert. Module bilden inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul endet mit einer Prüfung, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.

(2) Das Studium gliedert sich in

- einen lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und
- einen für das Lehramt qualifizierenden Masterstudiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern.

(3) Der Masterstudiengang (120 Leistungspunkte) gliedert sich in die Anteile:

- a) erstes Fach Theater mit 57 Leistungspunkten einschließlich seiner Didaktik sowie der Masterarbeit,
- b) ein zweites Fach mit 42 Leistungspunkten einschließlich seiner Didaktik und
- c) Bildungswissenschaften mit 21 Leistungspunkten.

(4) Folgende Module müssen im Fach Theater belegt werden:

- Modul 1: Fachpraxis,
- Modul 2: Fachwissenschaft,
- Modul 3: Didaktik I,
- Modul 4: Praxissemester,
- Modul 5: Didaktik II,
- Modul 6: Wahlmodul und
- Modul 7: Masterarbeit.

(5) Die Masterprüfung besteht aus benoteten und unbenoteten studienbegleitenden Modulprüfungen sowie aus der benoteten studienabschließenden Modulprüfung (Modul 7). Modulprüfungen können sich aus mehreren Prüfungsteilen zusammensetzen.

(6) Die studienbegleitenden Modulprüfungen finden in den dazugehörigen Lehrveranstaltungen statt. Folgende Prüfungsformen werden unterschieden:

- Ergebnispräsentation (benotet): Bei einer Ergebnispräsentation weisen die Studierenden nach, dass sie bestimmte künstlerische Grundfertigkeiten erworben haben und diese in einem vom Dozenten oder der Dozentin vorgegebenen Zusammenhang einsetzen können. Die Ergebnispräsentation findet – dem Lehrgegenstand entsprechend – als Gruppenprüfung statt. Dauer der Ergebnispräsentation als Gruppenprüfung: mind. 60 Minuten.
- Referat (benotet): In einem Referat behandeln die Studierenden einen fachbezogenen Gegenstand. Ein Referat dauert minimal 15 und maximal 45 Minuten und umfasst eine zehnteilige schriftliche Ausarbeitung.
- Hausarbeit (benotet): Eine Hausarbeit ist eine eigenständige und vertiefte schriftliche ca. 15-seitige Auseinandersetzung mit einem Thema oder Problem aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und anderer wissenschaftlicher Quellen.
- Lehrprobe (benotet): Eine Lehrprobe beinhaltet die schriftliche Konzeption und die Durchführung einer Lernsituation mit mehreren Teilnehmenden sowie deren anschließende Reflexion. Sie kann in Gruppen bis zu drei Studierenden erfolgen. Die Festsetzung der Bedingungen und Leistungsanforderungen der Lehrprobe liegt im Ermessen der Lehrkraft.
- Praktikumsbericht (benotet): Ein Praktikumsbericht, z.B. in Form eines Portfolios, ist eine Kombination von wissenschaftlich und persönlich reflektierendem Textmaterial mit Beobachtungen fremder Unterrichtspraxis sowie den Ergebnissen eigener Unterrichtspraxis.

(7) Der Studiengang kann insgesamt oder in einzelnen Semestern als Teilzeitstudium studiert werden, wenn bei dem bzw. der Studierenden folgende Bedingungen gegeben sind:

- Berufstätigkeit
- Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu zehn Jahren
- Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes
- eine Behinderung, die ein Teilzeitstudium erforderlich macht
- eine bestehende Schwangerschaft
- die Wahrnehmung eines Mandats eines Organs der Universität der Künste Berlin, der Studierendenschaft oder des studierendenWERKS BERLIN
- sonstige schwerwiegende Gründe.

Das Teilzeitstudium ist in der Regel vor Beginn des Semesters schriftlich und mit aussagekräftigen Belegen beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Gewährung, den Zeitraum und den Zeitanteil zum regulären Studium. Er legt gemeinsam mit dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin einen individuellen Studienplan für die Zeit des Teilzeitstudiums fest. Dabei ist zu beachten, dass die Entwicklungsprozesse in den Jahrganggruppen des Studiengangs nicht beeinträchtigt werden.

§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Der gesamte Studienaufwand (Präsenzzeit und Selbststudium) wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) und durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester. Das Fach Theater hat 57 Leistungspunkte. Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen sind entsprechend dem Studienaufwand Leistungspunkte zugeordnet. Leistungspunkte zum Nachweis bisheriger Studienleistungen werden nur nach bestandener Modulprüfung vergeben.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Regelung der durch die Prüfungsordnung entstehenden allgemeinen Prüfungsfragen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dieser überwacht die Einhaltung der Bestimmungen. Seine Mitglieder und seine stellvertretenden Mitglieder werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der in ihm vertretenen Gruppen gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und akademischen Mitarbeiterinnen und eines der Gruppe der Studierenden angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eine stellvertretende Vorsitzende. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger bzw. Nachfolgerinnen gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Prüfungsausschuss

- legt die Prüfungstermine fest,
- bestellt die Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.

Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem Öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des bzw. der Vorsitzenden oder des bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Stimmenmehrheit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen muss gegeben sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

(1) Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Rahmen ihres Fachgebietes und akademische Mitarbeiter und akademische Mitarbeiterinnen, sofern sie zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Prüfer bzw. Prüferin und Beisitzer bzw. Beisitzerin darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Bei den studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer bzw. Prüferin. Letztmögliche Prüfungsversuche sind von mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen abzunehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Abschlussprüfung (Modul 7) eine Prüfungskommission. Die Prüfungskommission hat mindestens drei Mitglieder und setzt sich vorrangig aus Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen zusammen. In Ausnahmefällen können auch andere hauptberuflich tätige Lehrkräfte, die zu selbstständiger Lehre berechtigt sind, und Lehrbeauftragte Mitglied der Prüfungskommission sein. Den Vorsitz führt der vom Prüfungsausschuss dazu bestimmte Prüfer oder die dazu bestimmte Prüferin.

§ 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Weist ein Studierender bzw. eine Studierende nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher bzw. erheblicher psychischer Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem bzw. der Studierenden und dem Prüfer bzw. der Prüferin Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Leistungen, die Erbringung von Leistungen, die Wiederholung von Leistungen, die Gründe für das Versäumnis von Leistungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Leistungen betroffen sind, stehen der Krankheit von Studierenden die Krankheit eines bzw. einer nahen Angehörigen und die dazu notwendige alleinige Betreuung durch den Studierenden bzw. die Studierende gleich. Nahe Angehörige sind die im Pflegezeitgesetz als solche bestimmten Personen. Gleiches gilt angelehnt an die Regelungen in §§ 3 und 6 Mutterschutzgesetz für Schwangere und Wöchnerinnen. Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen begründeten Antrag in Absprache mit dem bzw. der Studierenden abweichende Fristen fest. Dem bzw. der Studierenden steht es dabei frei, diese abweichenden Fristen in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren

(1) Das Studium ist mit der erfolgreichen Masterprüfung abgeschlossen. Sie ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden sind. Die zu belegenden Module sind im Studienplan und in der Modulbeschreibung (Anlagen zur Studienordnung) festgelegt.

(2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3) Hat der bzw. die Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Prüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderung einer oder mehrerer Prüfungen dieses Studiengangs entspricht, so kann das Studium nicht fortgesetzt werden. Die Abschlussprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

(4) Bewertungen von Prüfungsleistungen sind zu begründen. Die Bewertung schriftlicher Prüfungen muss schriftlich erfolgen.

(5) Gegen Prüfungsbewertungen kann der bzw. die Betroffene nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Gegenvorstellung beim zuständigen Prüfungsausschuss erheben. Gegen Bewertungen von mündlichen Prüfungen, von studienbegleitend abgelegten oder vorgezogenen Prüfungsteilen kann unmittelbar beim Prüfungsausschuss Gegenvorstellung erhoben werden.

Vorbehaltlich Zustimmung der Senatskanzlei zur Studiengangseinrichtung sowie Veröffentlichung im UdK-Anzeiger

- (6) Eine fehlende Begründung gemäß Absatz 4 ist auf Verlangen unverzüglich nachzuholen. Nach Zugang der Begründung kann der bzw. die Betroffene beim Prüfungsausschuss Gegenvorstellung gemäß Absatz 5 erheben.
- (7) Die Gegenvorstellung ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des begründeten Prüfungsergebnisses zu erheben.
- (8) Der Prüfungsausschuss ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gegenstellungsverfahrens verantwortlich. Er leitet die Gegenvorstellung den Prüfern bzw. Prüferinnen zu, gegen deren Entscheidung sich die Gegenvorstellung richtet. Der Prüfungsausschuss teilt dem bzw. der Betroffenen die Entscheidung der Prüfer bzw. Prüferinnen über die Gegenvorstellung mit.
- (9) Die Prüfer bzw. Prüferinnen entscheiden grundsätzlich innerhalb eines Monats über die Gegenvorstellung. Dabei sind die betroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung einschließlich der Bewertung ist schriftlich entsprechend Absatz 4 zu begründen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung

2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Notenskala für Modulnoten und die Abschlussnote lautet wie folgt:

Bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut

von 1,6 bis 2,5 = gut

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen einer Einzelleistung errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so errechnet sich die Modulnote aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Noten der Prüfungsteile.

(4) Neben der Notenskala nach Absatz 2 ist eine relative Note auf der Grundlage des ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen. Die Bezugsgruppe soll innerhalb von bis zu drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch die Fakultät festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolventen und Absolventinnen nicht die geforderte Mindestgröße, so ist im Diploma Supplement der Notenspiegel der entsprechenden Abschlusskohorte aufzunehmen.

(5) Nicht benotete Prüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(6) Gruppenarbeiten dürfen nur zugelassen werden, wenn die Einzelleistungen der Prüfungskandidaten bzw. Prüfungskandidatinnen eindeutig abgrenzbar und bewertbar sind.

§ 12 Bildung der Abschlussnote

(1) Für die einzelnen Studienanteile werden zunächst Fachnoten wie folgt ermittelt:

a) In die Note für das erste Fach Theater gehen die nach den jeweils zu erbringenden Leistungspunkten gewichteten Noten seiner Module einschließlich der didaktischen Anteile des Fachs Theater ein.

b) In die Note für das zweite Fach gehen die nach den jeweils zu erbringenden Leistungspunkten gewichteten Noten seiner Module einschließlich der didaktischen Anteile des Zweitfachs ein.

c) In die Note für die Bildungswissenschaften gehen die nach den jeweils zu erbringenden Leistungspunkten gewichteten Noten ihrer Module bzw. Anteile ein.

(2) Zur Ermittlung einer zusammengefassten Gesamtnote werden die Noten für das erste Fach Theater, für das zweite Fach und für die Bildungswissenschaften mit der Zahl der jeweiligen Leistungspunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Bei der Ausweisung des Notenwertes wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Gesamtnote wird vom Immatrikulations- und Prüfungsamt errechnet.

(3) Das Masterstudium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Gesamtbenotung „ausreichend (3,6-4,0)“ erreicht worden ist.

§ 13 Überschreiten der Regelstudienzeit

Studierende, die sich nicht innerhalb der Regelstudienzeit zum studienabschließenden Modul anmelden, haben die Pflicht zu einer Studienfachberatung.

§ 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen

Die Anmeldung zur Teilnahme an einem Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung; sie erfolgt spätestens in der zweiten Vorlesungswoche. Die Teilnahmevoraussetzungen werden in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Teilnahme an einer Studienleistung eines Moduls kann zur Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung gemacht werden.

§ 15 Ankündigung und Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen

Art, Umfang und Termine der Modulprüfungen sowie die ihnen zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen werden jedes Semester rechtzeitig bekanntgegeben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden noch vor Ende des Semesters festgestellt und den Studierenden vom Prüfungsamt bescheinigt.

§ 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

Eine nicht bestandene Prüfung kann nach frühestens vier Wochen, vom Tag des Nichtbestehens an gerechnet, einmal wiederholt werden, und zwar in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters. Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird entweder ein anderer Wiederholungstermin oder eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet ist, den Studienerfolg des Kandidaten bzw. der Kandidatin zu überprüfen. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens bis zum Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein. Bei zusammengesetzten Modulprüfungen muss jeder nicht bestandene Prüfungsteil wiederholt werden.

§ 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung

(1) Die Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung erfolgt beim Prüfungsausschuss. Bei der Anmeldung ist eine Zusammenstellung der erfolgreich abgeschlossenen Module gemäß Studienplan vorzulegen sowie eine Erklärung darüber, ob der Antragsteller bzw. die Antragstellerin bereits eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Über die Zulassung zur studienabschließenden Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn alle geforderten Unterlagen eingereicht wurden.

§ 18 Studienabschließende Prüfung

(1) Die Masterarbeit besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Anteil. Im praktischen Teil wird eine performative Arbeit (mind. 15-20 Minuten) mit Schülerinnen und Schülern innerhalb oder außerhalb des Schulkontextes erarbeitet. Diese wird in einer der pädagogischen Situation und den Bedingungen angemessenen Form präsentiert. In der Regel basiert diese Praxisarbeit auf dem im Wahlmodul (Modul 6) erarbeiteten Konzept und stellt einen in Absprache mit der Lehrkraft und in Relation zu den vorhandenen Ressourcen klar umrissenen praktischen Ausschnitt der konzipierten Projektarbeit dar. Der theoretische Teil besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung. Dabei sind unterschiedliche Formen möglich.

A. Die Praxisforschung besteht in der theoretischen Reflexion der eigenen oder einer fremden Szenearbeit unter einer selbstgewählten Fragestellung. Diese Form der Ausarbeitung arbeitet in der Regel mit (auto-)ethnographischen Methoden.

B. Die schriftliche Ausarbeitung kann auch unabhängig von der Praxiserfahrung eine theoretische Fragestellung der Theaterpädagogik behandeln.

(2) Die schriftliche Ausarbeitung wird in der Regel in deutscher Sprache verfasst. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

(3) Die schriftliche Ausarbeitung soll einen Umfang von etwa 30 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Titelblatt, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der verwendeten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen in der Arbeit, die den verwendeten Quellen und Hilfsmitteln wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle/-n und/oder der/des Hilfsmittel/-s gekennzeichnet sein. Auf der letzten Seite ist von dem Verfasser oder der Verfasserin der Arbeit zu versichern, dass diese selbstständig verfasst worden ist und dabei keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen verwendet worden sind.

(4) Die Bearbeitungszeit für den praktischen und den theoretischen Teil der Masterarbeit beträgt insgesamt 12 Wochen. Diese Zeitbefristung beginnt mit der Abgabe der Endfassung des Konzeptes für den praktischen Teil, die in der Regel eine Woche vor dem ersten Aufführungstermin erfolgen soll und der bis zu diesem Zeitpunkt getroffenen Entscheidung für ein Thema des theoretischen Teils der Masterarbeit. Der in der Endfassung des Konzeptes genannte Titel des praktischen Teils und das Thema des theoretischen Teils der Masterarbeit sowie das Datum sind aktenkundig zu machen. Die Einhaltung oder Überschreitung dieser Frist wird durch direkte Einreichung der Arbeit beim Prüfungsausschuss oder bei Zusendung durch das Datum des Poststempels festgestellt und aktenkundig gemacht. Bei Fristüberschreitung gilt die Masterarbeit als nicht bestanden. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens vier Wochen verlängert werden. Im durch ärztliches Attest nachgewiesenen Krankheitsfall oder wegen eines anderen zwingenden Grundes kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine angemessene Verlängerung der Zeitbefristung vornehmen.

(5) Jede Masterarbeit wird von einem Erst- und einem Zweitgutachter bzw. einer Erst- und einer Zweitgutachterin bewertet. Die Bestimmung der Erst- und Zweitgutachter bzw. Erst- und Zweitgutachterinnen der Masterarbeiten einer Kohorte wird vor der Vergabe der Themen durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

(6) Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittelwert der beiden Benotungen gebildet. Besteht in der Beurteilung durch das Erst- und das Zweitgutachten eine Differenz von mindestens zwei Noten oder wird von einem der beiden Gutachter oder Gutachterinnen die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (ab 4,1) bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren sachkundigen Gutachter oder eine weitere sachkundige Gutachterin. Die Drittbewertung soll binnen eines Monats erfolgen. Auf der Grundlage der drei Bewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig.

(7) Die Gutachten sind in der Regel spätestens innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Masterarbeit an die Gutachter und Gutachterinnen beim Prüfungsausschuss einzureichen. Die Gutachten und ein Exemplar der Masterarbeit sind Bestandteil der Prüfungsakte.

(8) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Wird die Masterarbeit wiederholt, ist spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die endgültige Note für die eingereichte erste Arbeit mit der Erstellung einer zweiten Masterarbeit zu beginnen. § 18 Absatz 4 findet entsprechend Anwendung.

§ 19 Modulbeschreibung

(1) Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere:

- Qualifikationsziele und Lehrinhalte des Moduls,
- Lehr- und Lernformen,
- Teilnahmevoraussetzungen,
- Verwendbarkeit des Moduls,
- Prüfungen und Vorleistungen,
- Arbeitsaufwand und Leistungspunkte,

Vorbehaltlich Zustimmung der Senatskanzlei zur Studiengangseinrichtung sowie Veröffentlichung im UdK-Anzeiger

- Dauer der Module,
- Häufigkeit des Angebots.

(2) Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil der Studienordnung. Zur Information der Studierenden und für Maßnahmen der Qualitätssicherung können die Modulbeschreibungen vom Prüfungsausschuss konkretisiert und ergänzt werden.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen (innerhalb und außerhalb der europäischen Region) oder in anderen Studiengängen der Universität der Künste Berlin erbracht wurden, werden im Sinne des Übereinkommens vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich der europäischen Region (Lissabon-Konvention; BGBl. 2007 II S. 712) angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede entgegenstehen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Für die Anrechnung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationen und -partnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist dies schriftlich zu begründen.

(2) Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.

(3) Leistungen und Kompetenzen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur einmal angerechnet werden.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat seinen bzw. die Kandidatin ihren Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er bzw. sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Kandidat bzw. eine Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Ein Kandidat bzw. eine Kandidatin, der bzw. die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin oder dem bzw. der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten bzw. die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat bzw. die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklären.

(5) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Prüfungsausschuss ist befugt, die erforderlichen personenbezogenen Daten für die Erfüllung ihm zugewiesener Aufgaben im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Der Prüfungsausschuss kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

(2) Prüfungsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden durch den Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag erstellt und bearbeitet. Schriftliche Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre aufzubewahren. Nicht schriftliche Prüfungsarbeiten, insbesondere künstlerische Arbeiten, können in digitaler Form dokumentiert werden. Die Aufbewahrungsfrist für Dokumentationen in digitaler Form beträgt zwei Jahre.

(3) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine bzw. ihre Prüfungsakte gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Universität der Künste Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Prüfungsprotokoll

Über die Prüfung ist von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das von ihnen und von dem bzw. der Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Protokollführer bzw. der Protokollführerin unterzeichnet und der Prüfungsakte des Kandidaten bzw. der Kandidatin beigelegt wird. Es muss neben dem Namen des Kandidaten bzw. der Kandidatin Angaben enthalten über

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung,
- Namen der Prüfer bzw. Prüferinnen und des Protokollanten bzw. der Protokollantin,
- Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben,
- wesentlicher Verlauf und Dauer der Prüfung,
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

Vorbehaltlich Zustimmung der Senatskanzlei zur Studiengangseinrichtung sowie Veröffentlichung im UdK-Anzeiger

§ 24 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin mit Wirkung ab dem Wintersemester 2018/2019 in Kraft.



Urkunde

[Herrn/Frau] [Vorname Nachname]

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

wird aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Masterstudiengangs

Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Fach Theater

der akademische Grad

Master of Education (M.Ed.)

verliehen.

Berlin, den [Datum]

[Der Präsident/Die Präsidentin]
der Universität der Künste Berlin

[Der Dekan/Die Dekanin]
der Fakultät Darstellende Kunst



Zeugnis

[Herr/Frau] [Vorname Name]

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

hat das Studium im Masterstudiengang

Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Fach Theater

mit der Gesamtnote [Gesamtnote]

erfolgreich abgeschlossen.

Berlin, den [Datum]

[Der Dekan/Die Dekanin]
der Fakultät Darstellende Kunst

[Der/Die] Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Masterzeugnis von [Vorname Nachname]

Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen

Fach/Modul	Leistungspunkte	Note
Erstes Fach Theater	57	[Fachnote]
Theater - Modul 1: Fachpraxis	9	[Note]
Theater - Modul 2: Fachwissenschaft	6	[Note]
Theater - Modul 3: Didaktik I	5	[Note]
Theater - Modul 4: Praxissemester	12	[Note]
Theater - Modul 5: Didaktik II	5	bestanden
Theater - Modul 6: Wahlmodul	5	bestanden
Theater - Modul 7: Masterarbeit (studienabschließendes Modul)	15	[Note]
Thema der Abschlussarbeit: [Thema]		
Zweites Fach [Zweifach]	42	[Fachnote]
[Module des Zweifachs einschließlich seiner Fachdidaktik]	[LP]	[Note]
Bildungswissenschaften	21	[Fachnote]
[Module/Anteile der Bildungswissenschaften]	[LP]	[Note]
Summe	120	[Gesamtnote]

Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

[Name, Vorname]

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

[Geburtsdatum, -ort, -land]

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

[Matrikelnummer]

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Education, M.Ed.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

siehe 2.1

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Lehramt Theater

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität der Künste Berlin, Fakultät 04 – Darstellende Kunst

Status (Typ/Trägerschaft)

staatlich

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

siehe 2.3

Status (Typ/Trägerschaft)

siehe 2.3

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Master, zweiter berufsqualifizierender Abschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

2 Jahre, 120 Leistungspunkte

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

1. Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang „Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Fach Theater“ an der Universität der Künste Berlin oder in einem vergleichbaren Studiengang an der Universität der Künste Berlin oder einer anderen Hochschule,
2. eine künstlerische Begabung und
3. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse.

Datum der Zertifizierung: [Datum]

Vorsitzende/-r des Prüfungsausschusses

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

[Vollzeitstudium/Teilzeitstudium]

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Das Studium des Masterstudiengangs qualifiziert die Studierenden als Lehrkräfte in diesem Fach an Integrierten Sekundarschulen und an Gymnasien. Für das Berufsziel „Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien“ wird im Masterstudium die künstlerische Identität weiterentwickelt (in künstlerischer, wissenschaftlicher und pädagogischer Hinsicht) und die berufsqualifizierenden Kompetenzen so vertieft vermittelt, dass der Kompetenzerwerb im Referendariat erfolgreich weitergeführt und berufsqualifizierend abgeschlossen werden kann.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Erstes Fach Theater:

- Theater - Modul 1: Fachpraxis
- Theater - Modul 2: Fachwissenschaft
- Theater - Modul 3: Didaktik I
- Theater - Modul 4: Praxissemester
- Theater - Modul 5: Didaktik II
- Theater - Modul 6: Wahlmodul
- Theater - Modul 7: Masterarbeit

Zweites Fach [Zweifach]:

[Module des Zweifachs einschl. seiner Didaktik]

Bildungswissenschaften:

[Module/Anteile der Bildungswissenschaften]

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung
- 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

4.5 Gesamtnote

[Gesamtnote]

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Masterabschluss eröffnet den direkten Zugang zum Vorbereitungsdienst (Referendariat) und damit zum Lehramt.

5.2 Beruflicher Status

Der Abschluss berechtigt zur Führung des akademischen Grades Master of Education, M.Ed.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

[Weitere Angaben; nur auf Anforderung des Absolventen/der Absolventin.]

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

www.udk-berlin.de

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

- Urkunde über die Verleihung des Grades Master of Education vom [Datum]
- Prüfungszeugnis vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: [Datum]
[Offizieller Stempel/Siegel]

Vorsitzende/-r des Prüfungsausschusses

**Vorbehaltlich Zustimmung zur Studiengangseinrichtung und Bestätigung der Zulassungsordnung durch Senatskanzlei
sowie Veröffentlichung im UdK-Anzeiger**

Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Fach Theater“ an der Fakultät 04 – Darstellende Kunst – der Universität der Künste Berlin

vom 7. November 2017

Aufgrund von § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 30. Juni 2017 (GVBl. S. 338), hat der Fakultätsrat der Fakultät 04 – Darstellende Kunst – der Universität der Künste Berlin am 7. November 2017 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Zulassungsantrag
- § 3 Zulassungsverfahren
- § 4 Entscheidung über die Zulassung
- § 5 Zulassungskommission
- § 6 Öffentlichkeit
- § 7 Protokoll
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

Für das Studium im konsekutiven Masterstudiengang „Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Fach Theater“ müssen folgende Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein:

- a) Zum Masterstudiengang hat Zugang, wer den erfolgreichen Abschluss eines Studiums im Bachelorstudiengang „Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Fach Theater“ an der Universität der Künste Berlin und die erforderliche künstlerische Begabung nachweist.
- b) Zum Masterstudiengang kann ferner Zugang erhalten, wer den erfolgreichen Abschluss eines Studiums in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule bzw. Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes nachweist. Von diesen Bewerbern und Bewerberinnen ist zusätzlich die künstlerische Begabung für das Studium des Faches Theater im Rahmen eines Zulassungsverfahrens nachzuweisen.
- c) Bewerber und Bewerberinnen mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss mit an Schulen geeigneten Unterrichtsfächern können zugelassen werden, soweit die Gleichwertigkeit mit einem Abschluss nach Absatz 1 oder 2 und die künstlerische Begabung nachgewiesen werden. Für die Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Im Übrigen soll bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- d) Ausländische oder staatenlose Studienbewerber und Studienbewerberinnen müssen außerdem über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß der Satzung für Studienangelegenheiten der Universität der Künste Berlin verfügen.

§ 2 Zulassungsantrag

(1) Die Bewerbung um Zulassung setzt einen schriftlichen Antrag (Zulassungsantrag) voraus. Dieser muss innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfrist bei der Universität der Künste Berlin eingegangen sein. Die Bewerbungsfrist ist eine Ausschlussfrist.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben bisheriger Ausbildungen oder Tätigkeiten,
- b) der Nachweis über den erforderlichen Bachelor- oder vergleichbaren Abschluss,
- c) ggf. Nachweise bisheriger Studienzeiten sowie bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen,
- d) ein Motivationsschreiben und
- e) bei ausländischen oder staatenlosen Studienbewerbern und Studienbewerberinnen der Nachweis über die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache entsprechend der Satzung für Studienangelegenheiten der Universität der Künste Berlin.

§ 3 Zulassungsverfahren

(1) Bewerber und Bewerberinnen, die den erforderlichen Bachelorabschluss an der Universität der Künste Berlin erworben haben, haben durch diesen Abschluss ihre künstlerische Begabung für den Masterstudiengang „Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Fach Theater“ nachgewiesen. Die Abschlussprüfung des entsprechenden Bachelormoduls (Modul 7) gilt als Zulassungsprüfung für diesen Masterstudiengang.

(2) Bewerber und Bewerberinnen, die ihren Bachelor- oder vergleichbaren Abschluss an einer anderen Hochschule bzw. Universität erworben haben, haben sich einer Zugangsprüfung zu unterziehen. In der Zugangsprüfung muss der Bewerber bzw. die Bewerberin eine künstlerische Begabung nachweisen. Diese Leistungen müssen ein erfolgreiches Studium erwarten lassen. Die Zugangsprüfung findet einmal im Jahr am Ende des Sommersemesters für das folgende Wintersemester statt. Der Termin der Zugangsprüfung wird dem Studienbewerber bzw. der Studienbewerberin vier Wochen vor ihrer Durchführung mitgeteilt. Es wird empfohlen, rechtzeitig eine Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen.

(3) Inhalt der Zugangsprüfung sind ausgewählte Aufgaben aus den Bereichen der Fachpraxis, der Fachdidaktik und der Fachtheorie. Es handelt sich dabei um ad-hoc-Aufgaben, die im Ensemble (Praxis, Didaktik) oder individuell zu bearbeiten sind. Über die Dauer der Zugangsprüfung entscheidet die Zulassungskommission.

**Vorbehaltlich Zustimmung zur Studiengangseinrichtung und Bestätigung der Zulassungsordnung durch Senatskanzlei
sowie Veröffentlichung im UdK-Anzeiger**

§ 4 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Der Bewerber bzw. die Bewerberin wird zum Studium zugelassen, wenn er bzw. sie auf Grund des Ergebnisses der Zugangsprüfung die für den gewählten Studiengang erforderliche künstlerische Begabung nachgewiesen und die Voraussetzungen gemäß § 2 Absatz 2 erfüllt hat.
- (2) Das Ergebnis der Zugangsprüfung ist dem Bewerber bzw. der Bewerberin schriftlich bekanntzugeben. Für den Bewerber oder die Bewerberin negative Entscheidungen sind mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.
- (3) Eine erfolgte Zulassung gilt für das sich anschließende Semester. Über Ausnahmen entscheidet die Zulassungskommission.

§ 5 Zulassungskommission

- (1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt der Zulassungskommission. Sie trifft alle hierfür notwendigen Entscheidungen.
- (2) Die Zulassungskommission, einschließlich ihres oder ihrer Vorsitzenden sowie ihres bzw. ihrer stellvertretenden Vorsitzenden, wird vom Fakultätsrat bestimmt. Sie besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, und zwar aus hauptberuflichen Hochschullehrern, hauptberuflichen Hochschullehrerinnen, akademischen Mitarbeitern mit selbständiger Lehrtätigkeit und akademischen Mitarbeiterinnen mit selbständiger Lehrtätigkeit, wobei die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen die Mehrheit stellen. Für Studienfächer, für die kein oder nur ein hauptberuflicher Hochschullehrer bzw. keine oder nur eine hauptberufliche Hochschullehrerin vorhanden ist, können Ausnahmen von Satz 2 beschlossen werden. Vorsitzender bzw. Vorsitzende einer Zulassungskommission und dessen oder deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin können nur hauptberufliche Hochschullehrer oder hauptberufliche Hochschullehrerinnen sein. Entscheidungen der Zulassungskommission bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder; Enthaltungen sind nicht zulässig. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (3) An den Sitzungen der Zulassungskommission nehmen jeweils zwei Studierende mit Rederecht teil. Sie werden vom Fakultätsrat bestimmt.

§ 6 Öffentlichkeit

Studienbewerber bzw. Studienbewerberinnen sowie Mitglieder der Universität der Künste Berlin können nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörer bzw. Zuhörerinnen der Zugangsprüfung beiwohnen. Dabei sind die Studienbewerber bzw. Studienbewerberinnen zu bevorzugen. Beratung und Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung erfolgen nichtöffentlich.

§ 7 Protokoll

Über jeden Abschnitt der Zugangsprüfung ist ein Protokoll zu führen. In dem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission und die Namen der Bewerber bzw. Bewerberinnen, Ort, Datum und Uhrzeit der Prüfungen, die einzelnen Beurteilungen, das Abstimmungsergebnis sowie ggf. die Begründung für die Ablehnung enthalten sein. Das Protokoll ist vom bzw. von der Vorsitzenden der Zulassungskommission und vom Protokollführer bzw. von der Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung für diesen Studiengang in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin mit Wirkung ab dem Wintersemester 2018/2019 in Kraft.